

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter sowie von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur schriftlich und sofern vereinbart gültig.

2. Vertragsabschluss

2.1 Alle Angaben in Katalogen, Preislisten oder Bestellvorschlägen sind (wie branchenüblich) unverbindlich. Verbindlich sind nur die für den konkreten Auftrag vereinbarten Bedingungen. Verbindlich vereinbart sind Bedingungen für einen Auftrag erst, wenn wir die Bestellung des Kunden angenommen haben (Auftragsbestätigung). Vorschläge für eine Bestellung, die wir gemacht haben, verpflichten uns erst nach einer Bestellung und deren Bestätigung.

2.2 Sonderanfertigungen sind Artikel, die von uns nicht serienmässig hergestellt oder nicht in Preislisten geführt werden. Dies bezieht sich auch auf Farbgebungen.

2.3 Soweit es mit dem für uns erkennbaren Zweck der Bestellung vereinbar ist, sind wir zu Lieferungs-, Leistungs- sowie Konstruktionsänderungen aus technischen Gründen berechtigt.

3. Vertragsaufhebung, Warenrücknahme

3.1 Eine Aufhebung abgeschlossener Verträge muss ausdrücklich und einvernehmlich erfolgen. Wird ein Vertrag einvernehmlich aufgehoben, so ist der Kunde verpflichtet, alle bisherigen sowie durch die Vertragsaufhebung entstandenen Kosten zu ersetzen, auch wenn dies in der besonderen Vereinbarung über die Aufhebung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Bei Sonderanfertigungen kann eine Aufhebung nicht vereinbart werden.

3.2 Für Ware, die bestellt und produziert ist oder beim Kunden bereits im Gebrauch war (auch Muster- und Ausstellungsware), wird eine Wertverminderung sowie die entsprechenden Transportkosten in Rechnung gestellt. Diese beträgt innerhalb des ersten Jahres 50% des bestätigten Preises, danach 70%. Die Rücknahme beschädigter Ware ist ausgeschlossen.

3.3 Terminverschiebungen von Aufträgen die bereits in der Produktion sind, ist nicht möglich. Die Aufträge werden fertig gestellt, fakturiert und auf Kosten des Auftraggebers eingelagert.

3.4 Bei Rücknahme neuer Sessel/Produkte werden die Transportkosten plus ein 20-prozentiger Ertragsausfall berechnet.

4. Preise

Unsere Preise verstehen sich als Nettopreis zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuern exklusive Verpackung und Versicherung. Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate, sind wir berechtigt, die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise zu berechnen.

5. Transport

5.1 Wir liefern ab Werk per Spedition. Bei Versand durch Spedition liefern wir frachtfrei Bordstein bei einem Nettowarenwert von mindestens CHF 1000. Bei geringerem Wert berechnen wir CHF 50 zusätzlich als Frachttanteil. Vom Kunden gewünschte Eilzustellungen mit Schnellkurierdienst wie UPS, DHL, etc. werden nach Aufwand verrechnet oder direkt vom Empfänger bezahlt. Für Direktanlieferungen an Endverbraucher mit Spedition, sowie Verteilung der Produkte an Verwendungsstellen.

5.2 Die Rücknahme von Verpackungen wird nach Aufwand fakturiert.

6. Transportrisiko

6.1 Bei Lieferungen aus unserem Serienprogramm und bei Sonderanfertigungen zur Abholung geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Beschädigung der Ware mit der Bereitstellung zum Versand und der Anzeige dieser Tatsache auf den Kunden über. Das ist der Fall, wenn die Ware mit der üblichen Transportverpackung und den Angaben versehen ist, die zur Identifizierung des Auftrages erforderlich sind.

6.2 Bei Versendung von Sonderanfertigungen geht diese Gefahr mit der Verladung über. Bei Verschiebung des Versandes durch Umstände, die wir nicht zu vertreten oder veranlasst haben, lagern wir die Ware auf Risiko des Kunden, der es übernimmt, sie zu versichern. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden verzögert, sind wir berechtigt, beginnend mit der Anzeige der Versandbereitschaft, Lagerkosten in speditionsüblicher Höhe für jeden angefangenen Monat zu berechnen.

6.3 Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, die sich auf Beschädigung der Ware bei Anlieferung stützen, können, unbeschadet aller transport-

rechtlichen Verpflichtungen eines Empfängers, nur unter der Voraussetzung geltend gemacht werden, dass der Kunde innerhalb 48 Stunden von dem anliefernden Spediteur ein Schadensprotokoll erstellen lässt und uns zustellt.

7. Lieferung

7.1 Wenn in den Vertragsunterlagen für Lieferungen oder Leistungen ein Datum oder eine Frist angegeben ist oder daraus ermittelt werden kann, bezeichnet sie nur die Fälligkeit der Lieferung. Werden solche Lieferfristen oder Termine schuldhaft nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, nach OR, Art. 107 eine angemessene Nachfrist zu setzen und danach seine Rechte aus dieser Vorschrift wahrzunehmen. Für Fristen oder Termine, die keinesfalls überschritten werden dürfen (Fixgeschäfte) muss diese Eigenschaft ausdrücklich und unmissverständlich vereinbart sein.

7.2 Sollten wir infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung sowie Krieg, Katastrophen und/oder behördlicher Eingriffe und Anordnungen an der Lieferung und/oder Erbringung der Leistung gehindert sein, sind wir berechtigt, die vereinbarte Leistung nach Behebung des Hindernisses sobald wie möglich zu erbringen. Schadenersatz ist ausgeschlossen.

8. Zahlung

8.1 Die Rechnungsbeträge sind porto- und spesenfrei zu bezahlen und werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto fällig. Zahlung innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an, berechtigt zu einem Skonto von 2%. Ein Skontoabzug wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

8.2 Die Zahlung muss bis zum Fälligkeitstag erfolgt sein, ansonsten der Kunde ohne Mahnung in Verzug gerät. Ab Fälligkeitstag werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiteren Verzugschadens Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. berechnet. Die Verrechnung mit Gegenforderungen, die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge sowie sonstige Abzüge sind in keinem Fall zulässig.

8.3 Im Verzugsfalle werden sämtliche Forderungen gegen den Kunden nach entsprechender Notifizierung sofort fällig. Alle infolge Verzugs anfallenden Kosten trägt der Kunde.

8.4 Bei einer Auftragssumme ab CHF 40'000 netto behalten wir uns Teilzahlungen nach separater schriftlicher Vereinbarung vor.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Unsere Lieferungen verbleiben bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung sämtlicher uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten, einschliesslich Zinsen und Kosten, in unserem Eigentum. Der Kunde ist zur Veräusserung der Ware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu einem Preis mindestens in der Höhe unseres Verkaufspreises berechtigt. Die Verpfändung der Ware ist unzulässig.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze unseres Eigentums notwendig sind, mitzuwirken, insbesondere ermächtigt er uns mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und verpflichtet sich zur Erfüllung aller diesbezüglicher Formalitäten. Der Kunde ist ganz allgemein verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, damit unser Eigentumsanspruch während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

9.3. Wird die Ware be- oder verarbeitet, bleibt sie in jeder Fertigungsstufe unser Eigentum. Wird die Ware mit anderen Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, werden wir Miteigentümer der neuen Gegenstände oder des vermischten Bestands, und zwar im Verhältnis des Wertes zu dem Wert der fertigen Gegenstände.

9.4 Veräussert der Kunde Waren, die unserem Eigentumsvorbehalt unterliegen, gilt die dem Kunden gegenüber dem Dritten zustehende Kaufpreisforderung mit allen Nebenrechten bis zur Höhe unserer Forderungen als an uns abgetreten.

9.5 Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich den Bestand der uns abgetretenen Forderungen mitzuteilen, mit allen zum Einzug erforderlichen Angaben, und sich auf unser Verlangen jeder Einziehung der uns abgetretenen Forderung zu enthalten. Durch Verlust, Beschädigung oder Untergang der Ware gegen Dritte oder Versicherungen entstehende Ersatzansprüche des Kunden gelten ebenfalls bis zur Höhe unserer Forderungen als an uns abgetreten. Er verpflichtet sich zur Übersendung einer

Kopie der Schadensanzeige und des Versicherungsscheines des Versicherers. Wir sind zur Anzeige der Abtretung berechtigt.

9.6 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder sonst seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir die Herausgabe der Ware an einen Sequester verlangen, ohne vom Vertrag zurücktreten zu müssen.

9.7 Der Kunde ist verpflichtet, uns von Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter in die Ware oder sich daraus ergebender Forderungen unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

9.8 Wird die Ware an einen Ort ausserhalb der örtlichen Zuständigkeit der Schweizer Gerichte verbracht und ist der Kaufpreis nicht bezahlt, ist der Käufer vom Kunde insbesondere zu verpflichten, sicherzustellen, dass wir Eigentümer der ausgelieferten Ware bis zu deren Bezahlung bleiben oder ein entsprechendes Sicherungsrecht für uns begründet wird. Der Käufer ist zu verpflichten, uns hierüber zu informieren.

10. Beanstandungen

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und uns Beanstandungen wegen Mangelhaftigkeit oder Falschlieferung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zu Ersatzlieferung berechtigt. Eine Mangelhaftigkeit liegt nicht vor bei unerheblichen Abweichungen bezüglich Güte, Abmessungen oder Farbmuster sowie bei nicht absoluter Gleichmässigkeit der verwendeten Furniere bei mehreren gleichartig furnierten Gegenständen in einer Lieferung.

10.2 Sind wir zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese aus unserem Verschulden über die angemessenen Fristen hinaus oder ist die Mängelbeseitigung nachhaltig fehlergefallen, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen (Minderung).

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns die beanstandete Ware zur Überprüfung zugänglich zu machen.

11. Garantie

Unabhängig von der Sachmängelhaftung gewährt Züco für alle Produkte für die Dauer von 5 Jahren gemäss nachfolgenden Bestimmungen eine Garantie gegenüber dem Fachhändler, mit dem Züco einen Liefervertrag über Züco Produkte abgeschlossen hat. Die Rechte aus dieser Garantie sind nicht auf Dritte übertragbar.

11.1 Die Garantiezeit beginnt mit dem Gefahrübergang des Produktes an den Fachhändler. Die Garantiezeit beträgt 5 Jahre; werden die Produkte mehr als 8 Stunden pro Tag (1-Schicht-Betrieb) eingesetzt, so verkürzt sich die Garantiezeit gemäss den Angaben in nachstehender Tabelle.

Nutzungsdauer beim Endverwender	Garantiezeit in Monaten
1-Schicht-Betrieb (220 Arbeitstage /Jahr à 8 Std./Tag)	60
2-Schicht-Betrieb (220 Arbeitstage /Jahr à 16 Std./Tag)	30
3-Schicht-Betrieb (220 Arbeitstage /Jahr à 24 Std./Tag)	20
Dauerbetrieb (365 Tage /Jahr à 24 Std./Tag)*	12

* Gilt nicht für Stühle, die extra für den Dauerbetrieb (24-Stunden-Drehsessel) ausgewiesen sind. Für sie gilt eine Garantiezeit von 60 Monaten ab Gefahrübergang an den Fachhändler.

11.2 Die Garantieleistungen von Züco bestehen abschliessend in Folgendem:

- Unentgeltliche Lieferung der zur Mängelbeseitigung erforderlichen Ersatzteile inklusive Fracht und Verpackung
- Mobiler Kundendienst, der beim Fachhändler oder dessen Kunden («Endverwender») die Produkte instand setzt.

Diese Garantieleistungen werden erbracht:

Garantiezeitraum (Monate)	Ersatzteile	Fracht und Verpackung	Fahrt Kundendienst	Lohn Kundendienst
0-24	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
25-60	kostenfrei	kostenfrei	Fahrtzuschuss	Stundentarif

Nach Ablauf der jeweiligen Garantiezeit werden keine Garantieleistungen mehr erbracht.

11.3 Züco behält sich vor Garantieleistungen erst nach detaillierter Abklärung zu leisten. Bei Unklarheiten wird die Garantieleistung nur erbracht, wenn der Wert gemäss Preisliste des reklamierten Teiles oder der reklamierten Kommission CHF 240 nicht übersteigt. Bei höheren Werten wird Züco etwa erbrachte Garantieleistungen in jedem Fall in vollem Umfang in Rechnung stellen. Weist der Fachhändler nach, dass es sich um eine Garantieleistung handelt, wird Züco anschliessend in Höhe dieses Rechnungsbetrages eine Gutschrift erteilen.

11.4 Von den Garantieleistungen – unabhängig vom Wert – ausgeschlossen sind:

- Produktteile, die einem allgemeinen Verschleiss unterliegen (wie Rollen, Bezugstoffe, Gasfedern, Oberflächen von Gestellen, Tischen und Tischkanten).
- Mängel durch nicht bestimmungsgemässen Einsatz (z.B. Einsatz weicher Rollen auf Teppichböden),
- Mängel durch unsachgemässe Behandlung oder durch Nichtbeachten der Bedienungsanleitung
- Mängel aufgrund extremer klimatischer Bedingungen oder nicht üblicher Umgebungseinflüsse (z.B. Säure, Nässe, usw.)
- Mängel aufgrund unsachgemässer Eingriffe oder Wartung durch von Züco nicht bevollmächtigte Personen
- Mängel bei beigestellten und von Züco verarbeiteten Materialien (z.B. Bezugstoffe)
- Mängel aufgrund gewünschter Abweichungen von der Serienausführung eines Produktes
- Bei den Naturmaterialien Leder und Holz ist folgendes zu beachten
 - Leder ist ein Naturprodukt. Narben, Risse und Mastfalten sind das Echtheitszeugnis für dieses Material. Diese typischen Merkmale können nicht Grund zur Beanstandung sein.
 - Holz ist ein Naturprodukt, weshalb Abweichungen im Farbton und in der Holzstruktur nicht immer zu umgehen sind. Dies gilt für Farbtöne nach Farbmustern und für Nachlieferungen. Diese Abweichungen können nicht Grund für Beanstandungen sein.
- Reklamationen ohne Mitteilung der Kommissionsnummer von Züco (die erforderliche Kommissionsnummer ist bei jedem Produkt auf einem Etikett an der Unterseite des Produktes zu finden).

Der Fachhändler hat auf Verlangen von Züco den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für Garantieleistungen gegeben sind.

11.5 Diese Garantiebedingungen gelten für alle Produkte, die während der Gültigkeit dieser Preisliste von Züco verkauft werden.

12. Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, wird jede weitergehende Haftung gegenüber dem Kunden für irgendwelche direkten oder indirekten Schäden und insbesondere auch aufgrund leichten Verschuldens ausdrücklich wegbedungen.

13. Unterlagen, Muster

13.1 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Skizzen sowie sonstige Unterlagen und Muster behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; die Unterlagen sind auf Verlangen zurückzusenden und dürfen Dritten nicht überlassen werden.

13.2 Muster sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb eines Monats zurückzugeben oder käuflich zu erwerben, sie sind vom Umtausch ausgeschlossen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Altstätten, Schweiz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu belangen.

14.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

15. Datenschutz

Personen- und unternehmensbezogene Daten unserer Kunden speichern und verarbeiten wir unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter sowie von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur schriftlich und sofern vereinbart gültig.

2. Vertragsabschluss

2.1 Alle Angaben in Katalogen, Preislisten oder Bestellvorschlägen sind (wie branchenüblich) unverbindlich. Verbindlich sind nur die für den konkreten Auftrag vereinbarten Bedingungen. Verbindlich vereinbart sind Bedingungen für einen Auftrag erst, wenn wir die Bestellung des Kunden angenommen haben (Auftragsbestätigung). Vorschläge für eine Bestellung, die wir gemacht haben, verpflichten uns erst nach einer Bestellung und deren Bestätigung.

2.2 Sonderanfertigungen sind Artikel, die von uns nicht serienmässig hergestellt oder nicht in Preislisten geführt werden. Dies bezieht sich auch auf Farbgebungen.

2.3 Soweit es mit dem für uns erkennbaren Zweck der Bestellung vereinbar ist, sind wir zu Lieferungs-, Leistungs- sowie Konstruktionsänderungen aus technischen Gründen berechtigt.

3. Vertragsaufhebung, Warenrücknahme

3.1 Eine Aufhebung abgeschlossener Verträge muss ausdrücklich und einvernehmlich erfolgen. Wird ein Vertrag einvernehmlich aufgehoben, so ist der Kunde verpflichtet, alle bisherigen sowie durch die Vertragsaufhebung entstandenen Kosten zu ersetzen, auch wenn dies in der besonderen Vereinbarung über die Aufhebung nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Bei Sonderanfertigungen kann eine Aufhebung nicht vereinbart werden.

3.2 Für Ware, die bestellt und produziert ist oder beim Kunden bereits im Gebrauch war (auch Muster- und Ausstellungsware), wird eine Wertverminderung sowie die entsprechenden Transportkosten in Rechnung gestellt. Diese beträgt innerhalb des ersten Jahres 50% des bestätigten Preises, danach 70%. Die Rücknahme beschädigter Ware ist ausgeschlossen.

3.3 Terminverschiebungen von Aufträgen die bereits in der Produktion sind, ist nicht möglich. Die Aufträge werden fertig gestellt, fakturiert und auf Kosten des Auftraggebers eingelagert.

3.4 Bei Rücknahme neuer Sessel/Produkte werden die Transportkosten plus ein 20-prozentiger Ertragsausfall berechnet.

4. Preise

Unsere Preise verstehen sich als Nettopreis zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuern exklusive Verpackung und Versicherung. Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate, sind wir berechtigt, die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise zu berechnen.

5. Transport

5.1 Wir liefern ab Werk per Spedition. Bei Versand durch Spedition liefern wir frachtfrei Bordstein bei einem Nettowarenwert von mindestens € 1000. Bei geringerem Wert berechnen wir € 25 zusätzlich als Frachtanteil. Vom Kunden gewünschte Eilzustellungen mit Schnellkurierdienst wie UPS, DHL, etc. werden nach Aufwand verrechnet oder direkt vom Empfänger bezahlt. Für Direktanlieferungen an Endverbraucher mit Spedition, sowie Verteilung der Produkte an Verwendungsstellen.

5.2 Die Rücknahme von Verpackungen wird nach Aufwand fakturiert.

6. Transportrisiko

6.1 Bei Lieferungen aus unserem Serienprogramm und bei Sonderanfertigungen zur Abholung geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Beschädigung der Ware mit der Bereitstellung zum Versand und der Anzeige dieser Tatsache auf den Kunden über. Das ist der Fall, wenn die Ware mit der üblichen Transportverpackung und den Angaben versehen ist, die zur Identifizierung des Auftrages erforderlich sind.

6.2 Bei Versendung von Sonderanfertigungen geht diese Gefahr mit der Verladung über. Bei Verschiebung des Versandes durch Umstände, die wir nicht zu vertreten oder veranlasst haben, lagern wir die Ware auf Risiko des Kunden, der es übernimmt, sie zu versichern. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden verzögert, sind wir berechtigt, beginnend mit der Anzeige der Versandbereitschaft, Lagerkosten in speditionsüblicher Höhe für jeden angefangenen Monat zu berechnen.

6.3 Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, die sich auf Beschädigung der Ware bei Anlieferung stützen, können, unbeschadet aller transport-

rechtlichen Verpflichtungen eines Empfängers, nur unter der Voraussetzung geltend gemacht werden, dass der Kunde innerhalb 48 Stunden von dem anliefernden Spediteur ein Schadensprotokoll erstellen lässt und uns zustellt.

7. Lieferung

7.1 Wenn in den Vertragsunterlagen für Lieferungen oder Leistungen ein Datum oder eine Frist angegeben ist oder daraus ermittelt werden kann, bezeichnet sie nur die Fälligkeit der Lieferung. Werden solche Lieferfristen oder Termine schuldhaft nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, nach OR, Art. 107 eine angemessene Nachfrist zu setzen und danach seine Rechte aus dieser Vorschrift wahrzunehmen. Für Fristen oder Termine, die keinesfalls überschritten werden dürfen (Fixgeschäfte) muss diese Eigenschaft ausdrücklich und unmissverständlich vereinbart sein.

7.2 Sollten wir infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung sowie Krieg, Katastrophen und/oder behördlicher Eingriffe und Anordnungen an der Lieferung und/oder Erbringung der Leistung gehindert sein, sind wir berechtigt, die vereinbarte Leistung nach Behebung des Hindernisses sobald wie möglich zu erbringen. Schadenersatz ist ausgeschlossen.

8. Zahlung

8.1 Die Rechnungsbeträge sind porto- und spesenfrei zu bezahlen und werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung netto fällig. Zahlung innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an, berechtigt zu einem Skonto von 2%. Ein Skontoabzug wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

8.2 Die Zahlung muss bis zum Fälligkeitstag erfolgt sein, ansonsten der Kunde ohne Mahnung in Verzug gerät. Ab Fälligkeitstag werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiteren Verzugschadens Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. berechnet. Die Verrechnung mit Gegenforderungen, die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge sowie sonstige Abzüge sind in keinem Fall zulässig.

8.3 Im Verzugsfalle werden sämtliche Forderungen gegen den Kunden nach entsprechender Notifizierung sofort fällig. Alle infolge Verzugs anfallenden Kosten trägt der Kunde.

8.4 Bei einer Auftragssumme ab € 25'000 netto behalten wir uns Teilzahlungen nach separater schriftlicher Vereinbarung vor.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Unsere Lieferungen verbleiben bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung sämtlicher uns gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten, einschliesslich Zinsen und Kosten, in unserem Eigentum. Der Kunde ist zur Veräusserung der Ware nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu einem Preis mindestens in der Höhe unseres Verkaufspreises berechtigt. Die Verpfändung der Ware ist unzulässig.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze unseres Eigentums notwendig sind, mitzuwirken, insbesondere ermächtigt er uns mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und verpflichtet sich zur Erfüllung aller diesbezüglicher Formalitäten. Der Kunde ist ganz allgemein verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, damit unser Eigentumsanspruch während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

9.3. Wird die Ware be- oder verarbeitet, bleibt sie in jeder Fertigungsstufe unser Eigentum. Wird die Ware mit anderen Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, werden wir Miteigentümer der neuen Gegenstände oder des vermischten Bestands, und zwar im Verhältnis des Wertes zu dem Wert der fertigen Gegenstände.

9.4 Veräussert der Kunde Waren, die unserem Eigentumsvorbehalt unterliegen, gilt die dem Kunden gegenüber dem Dritten zustehende Kaufpreisforderung mit allen Nebenrechten bis zur Höhe unserer Forderungen als an uns abgetreten.

9.5 Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich den Bestand der uns abgetretenen Forderungen mitzuteilen, mit allen zum Einzug erforderlichen Angaben, und sich auf unser Verlangen jeder Einziehung der uns abgetretenen Forderung zu enthalten. Durch Verlust, Beschädigung oder Untergang der Ware gegen Dritte oder Versicherungen entstehende Ersatzansprüche des Kunden gelten ebenfalls bis zur Höhe unserer Forderungen als an uns abgetreten. Er verpflichtet sich zur Übersendung einer

Kopie der Schadensanzeige und des Versicherungsscheines des Versicherers. Wir sind zur Anzeige der Abtretung berechtigt.

9.6 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder sonst seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, können wir die Herausgabe der Ware an einen Sequester verlangen, ohne vom Vertrag zurücktreten zu müssen.

9.7 Der Kunde ist verpflichtet, uns von Zwangsvollstreckungsmassnahmen Dritter in die Ware oder sich daraus ergebender Forderungen unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

9.8 Wird die Ware an einen Ort ausserhalb der örtlichen Zuständigkeit der Schweizer Gerichte verbracht und ist der Kaufpreis nicht bezahlt, ist der Käufer vom Kunde insbesondere zu verpflichten, sicherzustellen, dass wir Eigentümer der ausgelieferten Ware bis zu deren Bezahlung bleiben oder ein entsprechendes Sicherungsrecht für uns begründet wird. Der Käufer ist zu verpflichten, uns hierüber zu informieren.

10. Beanstandungen

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und uns Beanstandungen wegen Mangelhaftigkeit oder Falschlieferung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zu Ersatzlieferung berechtigt. Eine Mangelhaftigkeit liegt nicht vor bei unerheblichen Abweichungen bezüglich Güte, Abmessungen oder Farbmuster sowie bei nicht absoluter Gleichmässigkeit der verwendeten Furniere bei mehreren gleichartig furnierten Gegenständen in einer Lieferung.

10.2 Sind wir zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese aus unserem Verschulden über die angemessenen Fristen hinaus oder ist die Mängelbeseitigung nachhaltig fehlergeplagt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen (Minderung).

10.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns die beanstandete Ware zur Überprüfung zugänglich zu machen.

11. Garantie

Unabhängig von der Sachmängelhaftung gewährt Züco für alle Produkte für die Dauer von 5 Jahren gemäss nachfolgenden Bestimmungen eine Garantie gegenüber dem Fachhändler, mit dem Züco einen Liefervertrag über Züco Produkte abgeschlossen hat. Die Rechte aus dieser Garantie sind nicht auf Dritte übertragbar.

11.1 Die Garantiezeit beginnt mit dem Gefahrübergang des Produktes an den Fachhändler. Die Garantiezeit beträgt 5 Jahre; werden die Produkte mehr als 8 Stunden pro Tag (1-Schicht-Betrieb) eingesetzt, so verkürzt sich die Garantiezeit gemäss den Angaben in nachstehender Tabelle.

Nutzungsdauer beim Endverwender	Garantiezeit in Monaten
1-Schicht-Betrieb (220 Arbeitstage /Jahr à 8 Std./Tag)	60
2-Schicht-Betrieb (220 Arbeitstage /Jahr à 16 Std./Tag)	30
3-Schicht-Betrieb (220 Arbeitstage /Jahr à 24 Std./Tag)	20
Dauerbetrieb (365 Tage /Jahr à 24 Std./Tag)*	12

* Gilt nicht für Stühle, die extra für den Dauerbetrieb (24-Stunden-Drehsessel) ausgewiesen sind. Für sie gilt eine Garantiezeit von 60 Monaten ab Gefahrübergang an den Fachhändler.

11.2 Die Garantieleistungen von Züco bestehen abschliessend in Folgendem:

- Unentgeltliche Lieferung der zur Mängelbeseitigung erforderlichen Ersatzteile inklusive Fracht und Verpackung
- Mobiler Kundendienst, der beim Fachhändler oder dessen Kunden («Endverwender») die Produkte instand setzt.

Diese Garantieleistungen werden erbracht:

Garantiezeitraum (Monate)	Ersatzteile	Fracht und Verpackung	Fahrt Kundendienst	Lohn Kundendienst
0-24	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
25-60	kostenfrei	kostenfrei	Fahrtzuschuss	Stundentarif

Nach Ablauf der jeweiligen Garantiezeit werden keine Garantieleistungen mehr erbracht.

11.3 Züco behält sich vor Garantieleistungen erst nach detaillierter Abklärung zu leisten. Bei Unklarheiten wird die Garantieleistung nur erbracht, wenn der Wert gemäss Preisliste des reklamierten Teiles oder der reklamierten Kommission € 150 nicht übersteigt. Bei höheren Werten wird Züco etwa erbrachte Garantieleistungen in jedem Fall in vollem Umfang in Rechnung stellen. Weist der Fachhändler nach, dass es sich um eine Garantieleistung handelt, wird Züco anschliessend in Höhe dieses Rechnungsbetrages eine Gutschrift erteilen.

11.4 Von den Garantieleistungen – unabhängig vom Wert – ausgeschlossen sind:

- Produktteile, die einem allgemeinen Verschleiss unterliegen (wie Rollen, Bezugstoffe, Gasfedern, Oberflächen von Gestellen, Tischen und Tischkanten).
- Mängel durch nicht bestimmungsgemässen Einsatz (z.B. Einsatz weicher Rollen auf Teppichböden),
- Mängel durch unsachgemässe Behandlung oder durch Nichtbeachten der Bedienungsanleitung
- Mängel aufgrund extremer klimatischer Bedingungen oder nicht üblicher Umgebungseinflüsse (z.B. Säure, Nässe, usw.)
- Mängel aufgrund unsachgemässer Eingriffe oder Wartung durch von Züco nicht bevollmächtigte Personen
- Mängel bei beigestellten und von Züco verarbeiteten Materialien (z.B. Bezugstoffe)
- Mängel aufgrund gewünschter Abweichungen von der Serienausführung eines Produktes
- Bei den Naturmaterialien Leder und Holz ist folgendes zu beachten
 - Leder ist ein Naturprodukt. Narben, Risse und Mastfalten sind das Echtheitszeugnis für dieses Material. Diese typischen Merkmale können nicht Grund zur Beanstandung sein.
 - Holz ist ein Naturprodukt, weshalb Abweichungen im Farbton und in der Holzstruktur nicht immer zu umgehen sind. Dies gilt für Farbtöne nach Farbmustern und für Nachlieferungen. Diese Abweichungen können nicht Grund für Beanstandungen sein.
- Reklamationen ohne Mitteilung der Kommissionsnummer von Züco (die erforderliche Kommissionsnummer ist bei jedem Produkt auf einem Etikett an der Unterseite des Produktes zu finden).

Der Fachhändler hat auf Verlangen von Züco den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für Garantieleistungen gegeben sind.

11.5 Diese Garantiebedingungen gelten für alle Produkte, die während der Gültigkeit dieser Preisliste von Züco verkauft werden.

12. Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, wird jede weitergehende Haftung gegenüber dem Kunden für irgendwelche direkten oder indirekten Schäden und insbesondere auch aufgrund leichten Verschuldens ausdrücklich wegbedungen.

13. Unterlagen, Muster

13.1 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Skizzen sowie sonstige Unterlagen und Muster behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; die Unterlagen sind auf Verlangen zurückzusenden und dürfen Dritten nicht überlassen werden.

13.2 Muster sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb eines Monats zurückzugeben oder käuflich zu erwerben, sie sind vom Umtausch ausgeschlossen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Altstätten, Schweiz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu belangen.

14.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

15. Datenschutz

Personen- und unternehmensbezogene Daten unserer Kunden speichern und verarbeiten wir unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes.